



Stadtparlament: Einfache Anfragen

### **Einfache Anfrage Bettina Surber: Entbindungserklärung beim Antrag auf Sozialhilfe – Zulässigkeit?; Beantwortung**

Am 30. August 2011 reichte Bettina Surber die beiliegende Einfache Anfrage betreffend „Entbindungserklärung beim Antrag auf Sozialhilfe – Zulässigkeit?“ ein.

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

#### **1 Ausgangslage**

Die Sozialhilfe ist ein zentrales Element des Systems der sozialen Sicherheit. Zuständig für die Unterstützung Bedürftiger ist in der Regel der Wohnkanton (Art. 12 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz; SR 851.1). Im Kanton St.Gallen fällt die Ausrichtung der Sozialhilfe in die Verantwortung der politischen Gemeinden (Art. 3 Abs. 1 Sozialhilfegesetz, sGS 381.1; abgekürzt: SHG). Die (persönliche) Sozialhilfe, zu der neben der betreuenden auch die finanzielle Sozialhilfe zählt, bezweckt, der Hilfebedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen so weit wie möglich zu beseitigen oder zu mildern und die Selbsthilfe der Betroffenen zu fördern (Art. 2 Abs. 1 SHG).

Die Sozialhilfe hat subsidiären Charakter, das heisst, sie ist „das bedarfsorientiert ausgestaltete letzte Auffangnetz (..). Erst wenn im Einzelfall die eigenen Möglichkeiten ausgeschöpft und alle privaten sowie alle anderen öffentlichen Auffangnetze herangezogen worden sind und nach wie vor ein Unterstützungsbedarf ausgewiesen ist, kommen die Massnahmen nach dem Sozialhilfegesetz zum Tragen“.<sup>1</sup>

Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht, unterliegt einer Auskunftspflicht und Meldepflicht (Art. 16 SHG). Ziel einer solchen Regelung ist es, dem Träger der Sozialhilfe die Prüfung der Bedürf-

---

<sup>1</sup> Sozialhilfegesetz, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 5. August 1997, ABI 1997,1790.



tigkeit bzw. des Leistungsanspruchs zu ermöglichen. Die Auskunftspflicht schliesst die Pflicht ein, all jene, die zur Abklärung beitragen könnten, zur Erteilung von entsprechenden Auskünften zu ermächtigen. Eine Person, die Rechte aus der Sozialhilfegesetzgebung einfordert, wird eine solche Ermächtigung im eigenen Interesse erteilen, weil ohne solche Auskünfte ihre Ansprüche nicht überprüft werden bzw. die geforderten und gerechtfertigten Leistungen nicht gewährt werden können.

## 2 Zu den einzelnen Fragen

*Auf welche gesetzliche Grundlage stützt sich die Pflicht zur umfassenden Entbindungserklärung gegenüber dem Sozialamt und wie weit geht diese?*

Die Pflicht, Amtsstellen und Dritte zu ermächtigen, Auskünfte gegenüber dem Sozialamt zu erteilen, stützt sich auf Art. 16 SHG. Diese Bestimmung, die der in verwandten Rechtsgebieten üblichen Regelung entspricht,<sup>2</sup> lautet:

### **Art. 16.**

<sup>1</sup> Wer um finanzielle Sozialhilfe ersucht:

- a) erteilt wahrheitsgetreu und vollständig Auskunft;
- b) ermächtigt Amtsstellen und Dritte, Auskünfte zu erteilen.

<sup>2</sup> Wer finanzielle Sozialhilfe bezieht, meldet umgehend Tatsachen, die Anspruch oder Berechnung verändern.

Die Auskunftspflicht durch Dritte bzw. die Entbindungserklärung gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. b SHG ist jedoch entgegen der Meinung der Fragestellerin nicht umfassend. Sie findet ihre Grenze dort, wo der Kontext der sozialhilferechtlichen Abklärung endet. So ist in den Bestimmungen, welche die neuen Klientinnen und Klienten des Sozialamtes der Stadt St.Gallen mit ihrem Antrag auf Sozialhilfe unterzeichnen, Folgendes festgelegt: Durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin sind alle in Betracht kommenden Personen und Stellen zu ermächtigen, diejenigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben, die für die Abklärung des Sozialhilfeanspruchs, die Bemessung der Sozialhilfe, die Abklärung von Drittansprüchen sowie die Prüfung der Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht notwendig sind. Im selben Masse ist auch die Ermächtigung des Sozialamts, Auskünfte einzuholen, begrenzt.

*Wie und wann wird vom Sozialamt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei Vertrauenspersonen Auskünfte einzuholen?*

Informationen bei Vertrauenspersonen werden nur insoweit eingeholt, als dies für die Abklärung von Leistungsansprüchen notwendig ist. Ein solches Vorgehen ist vom verfassungsmässigen Grundsatz der Verhältnismässigkeit geboten. Ob, wann und auf welche Weise das

---

<sup>2</sup> Vgl. z.B. Art. 14 und 15 des Ergänzungsleistungsgesetzes (sGS 351.5).



Sozialamt Auskünfte Dritter einholt, hängt vom Einzelfall ab. Grundsätzlich wird mit diesem Instrument in der Praxis aber so zurückhaltend wie möglich umgegangen.

*Erachtet der Stadtrat eine solch umfassende Entbindungserklärung als Zugang zu einem gesetzlichen zugesicherten Anspruch (Sozialhilfe) vor dem Grundsatz des Schutzes der Privatsphäre als unproblematisch?*

Die Auskunftspflicht Dritter bzw. die Pflicht zur Entbindungserklärung befindet sich in einem gewissen Spannungsverhältnis. Dem informationellen Selbstbestimmungsrecht, allenfalls dem Berufs- und Amtsgeheimnis und datenschutzrechtlichen Erwägungen steht die Pflicht des Staates gegenüber, finanzielle Mittel in der Sozialhilfe ausschliesslich bestimmungsgemäss einzusetzen. Einen solchen bestimmungsgemässen Einsatz erfordern das Legalitätsprinzip, das Gebot der Rechtsgleichheit sowie der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf einen sparsamen Umgang mit Steuergeldern. Die Gewährung von Sozialhilfe kann nur dann im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben erfolgen, wenn das Sozialamt die dafür notwendigen Abklärungen bezüglich eines Leistungsanspruchs trifft und, soweit erforderlich, die entsprechenden Angaben einer Gesuchstellerin bzw. eines Gesuchstellers durch die Hinzuziehung von Dritten überprüft oder ergänzt. Daher ist es folgerichtig, dass das SHG in dieser Hinsicht nicht nur Ansprüche, sondern auch Pflichten verankert.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der oben erläuterten Grenzen der Auskunftspflichten Dritter hält der Stadtrat die Praxis des Sozialamts für angemessen und verhältnismässig.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke

Beilage:

Einfache Anfrage vom 30. August 2011

